

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.2 Zahl der Vollgeschosse
(Geplante Gebäude mit eingetragener Geschößzahl)

1.2.1

E+DG

 zulässig Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß als Höchstgrenze, Unterkellerung ist zugelassen

2. GEBÄUDE

2.1 Kniestock: zulässig bis 1,6 m Höhe über FOK Decke EG

2.2 Ortgang: zulässig bis 2,5 m Dachüberstand bei Balkonüberdachung, sonst 1,1 m

2.3 Traufhöhe: talseitig max. 4,80 m über natürlichem Gelände
bergseitig nach örtlichem Gelände

2.4 Ausführung: das Verhältnis der Giebelhöhe einschließlich Sockelhöhe, gemessen an der Traufwand, darf zu der Giebelbreite 1 : 1,6 nicht unterschreiten

2.5 Baustoffe: erdgeschossig weiß verputztes Mauerwerk; Kniestock und Giebel Holzverschalung; Holz ist mit Holzschutzmittel ohne deckenden Farbzusatz, braun zu behandeln